Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail an BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch

Liestal, 15. Juni 2021 VGD/AfG

Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen (VWV), Konsultationsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 9. Juni 2021 Unterlagen im Zusammenhang mit der «Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen» zur Konsultation zukommen lassen. Zur Eingabe einer Antwort wurde eine Zeitspanne bis zum 16. Juni 2021 festgelegt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Konsultationsantwort. Diese wird im Anschluss an die Regierungsratssitzung soweit möglich und wie vom BAG gefordert auch im «Umfragetool» eingegeben werden. Hierzu ist zu bemerken, dass der Kanton Basel-Landschaft weiterhin die Möglichkeit begrüsst, Stellungnahmen digital zu erfassen. Die gewählte Lösung erschwert jedoch immer noch die kantonsinterne Erarbeitung und Konsolidierung der Stellungnahme. Aktuell muss diese zuerst ausserhalb des Tools erstellt werden, damit die geplanten Antworten dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden können. Ein entsprechender Workflow ist bei der zur Verfügung gestellten Applikation nicht eingerichtet. Die rasche Abfolge von Anhörungen und die für die Antworten vorgegebenen Fristen engen zudem zunehmend eine vertiefte juristische und epidemiologische Beurteilung der Anpassung von COVID-19-Erlassen ein.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Einführung von Systemen, welche insgesamt dazu beitragen, die Durchführung von Veranstaltungen (wieder) zu ermöglichen. Dabei sollen den Unternehmungen oder Veranstaltern keine zusätzlichen administrativen Aufgaben übertragen werden.

Aus rechtlicher Sicht schafft die vorgestellte Verordnung bis auf die in untenstehender Tabelle aufgeführten Bemerkungen die nötigen Grundlagen für die vorgesehene Erweiterung der SwissCovid-App. Angesichts der eher geringen Verbreitung der App, der Vorbehalte der Bevölkerung bezüglich Datenschutz (ob diese nun berechtigt sind oder nicht) sowie des fehlenden Anreizes für Veranstalter für den Einsatz der App ist jedoch unsicher, ob das Warnsystem einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten wird. Auch eine positive Wirkung der App im Sinne einer



Unterstützung des kantonalen Contact Tracings muss zurzeit bezweifelt werden. Aus epidemiologischer Sicht besticht die vorgestellte Lösung nicht in allen Punkten. Detaillierte Bemerkungen finden sich in untenstehender Zusammenstellung der Antworten des Kantons Basel-Landschaft auf die vom BAG konkret gestellten Fragen:

(1) Ist der Kanton mit dem vorgeschlagenen Änderungserlass Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen einverstanden?

Der Einsatz des Systems an kleineren Veranstaltungen (an denen sich die Personen zudem meist kennen) ist unrealistisch. Muss an einer solchen Veranstaltung eine Ausbruchsabklärung durchgeführt werden, so könnte das System die Datenerhebung erschweren, weil dessen Anonymität keinen Rückschluss auf die anwesenden Personen zulässt. Bei grösseren Veranstaltungen ist der epidemiologische Nutzen fraglich und durch die zusätzlichen logistischen Herausforderungen einem effizienten Ausbruchsmanagement eher hinderlich. – Wir erachten die Testung der «nicht-geimpften» oder der «genesenen» Personen vor einer Veranstaltung für den bessern Ansatz.

Aus juristischer Sicht fehlen in Art. 5 Bestimmungen zur Verpflichtung des Veranstalters, die teilnehmenden Personen über die Nutzung des Warnsystems zu informieren. Auch fehlt eine Bestimmung, welche den Veranstalter verpflichtet, bei Erhalt einer Meldung nach Art. 8 Abs. 1 die Warnung auch auszulösen und eine Bestimmung, welche es Besucherinnen und Besuchern ermöglicht, eine Warnung unabhängig davon, ob der Veranstalter die Benutzerwarnung oder die Veranstalterwarnung gewählt hat, einzugeben.

(2) Wünscht der Kanton, dass für Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (etwa in Gastronomiebetrieben oder bei Veranstaltungen) mehr gilt? Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung würde demnach nur noch für Personen gelten, welche die SwissCovid-App nicht nutzen.

Grundsätzlich soll die Erfassungspflicht von Kontaktdaten solange bestehen bleiben, wie von den Kantonen das Contact Tracing verlangt wird. Die Pflichterfüllung muss jedoch vermehrt in die Verantwortung der Gäste überführt werden. Eine Umsetzung der vorgestellten Lösung würde für Restaurantbesitzer etc. zu beträchtlichen Mehraufwendungen führen, weil sie zuerst nach dem Besitz der App fragen und nur in Abhängigkeit davon die Daten zu erfassen hätten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin